

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

IV_ZR_207/64

Verkündet am

10. März 1965

Broeske,
Justizangestellte,
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

der Frau Maria S [REDACTED], S [REDACTED]
[REDACTED], A [REDACTED],

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

August S [REDACTED], S [REDACTED]-B [REDACTED],
R [REDACTED] weg [REDACTED],

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof. Dr. [REDACTED]
und Dr. [REDACTED] -.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 3. März 1965 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Raske, Johannsen, Maaß und Dr. Graf

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des 5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Stuttgart vom 17. März 1964 aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Parteien haben im Jahre 1922 geheiratet. Sie leben jetzt im Güterstand der Gütertrennung, da der Beklagte diesen Güterstand durch notarielle Erklärung vom 21. Oktober 1957 gemäß Art. 8 I Nr. 3 Gleichberg gewählt hat.

Im Zeitpunkt der Eheschließung hatte der Beklagte zusammen mit seiner Schwester eine Gastwirtschaft mit Metzgerei gepachtet. In der Folgezeit betrieben die Parteien gemeinsam pachtweise mehrere Gaststätten und Metzgereien. Am 26. März 1940 kauften sie das Grundstück

A [REDACTED] weg Nr. [REDACTED] in B [REDACTED] mit Wohn- und Wirtschaftsgebäude und dem dazugehörigen Gartengrundstück um 77.000 RM. Sie sind als Bruchteilseigentümer je zur Hälfte im Grundbuch eingetragen. In dem Gebäude befinden sich mehrere Wohnungen, die Gaststätte "S [REDACTED] [REDACTED]", eine Metzgerei und ein Lebensmittelgeschäft. Die Parteien übernahmen zur eigenen Bewirtschaftung die Gaststätte und die Metzgerei samt einer Metzgerei-Filiale in S [REDACTED] - W [REDACTED]. Das Lebensmittelgeschäft wurde verpachtet.

Im Jahre 1944 begann der Beklagte mit Frau Paula P [REDACTED] ein ehebrecherisches Verhältnis. Deshalb leben die Parteien seit 1945 getrennt und führen die Geschäfte nicht mehr gemeinsam. Seit der Trennung führten die Parteien eine Reihe von Rechtsstreiten. Eine vom Beklagten gegen die Klägerin erhobene, auf § 43 und § 48 EheG gestützte Scheidungsklage wurde abgewiesen. Auf eine Klage der Klägerin hin wurde der Beklagte verurteilt, der Frau P [REDACTED] das Betreten seiner im Hause befindlichen Wohnung zu verbieten. Außerdem erwirkte die Klägerin gegen Frau P [REDACTED] ein Urteil, in dem dieser das Betreten sämtlicher im Hause A [REDACTED] weg gelegener Räume, auch der Geschäftsräume, verboten wurde. In einem weiteren Urteil des Landgerichts Stuttgart wurde festgestellt, daß die vom Beklagten und Frau P [REDACTED] zum Betrieb der Metzgerei und der Gaststätte gebildete Gesellschaft nichtig ist. Außerdem wurde beiden verboten, unter dem Namen S [REDACTED] & P [REDACTED] geschäftlich tätig zu sein. Schließlich wurde der Beklagte im Jahre 1952 zur Zahlung von Unterhalt in Höhe von insgesamt 400 DM im Monat an die Klägerin verurteilt. Die vom Beklagten im Jahre 1957 erhobene Abänderungsklage hatte im Berufungsrechtszug Erfolg



und führte zu der Feststellung, daß der Klägerin ab 1. Mai 1957 kein Unterhaltsanspruch gegenüber dem Beklagten mehr zusteht. Die Klägerin erwirkte ferner gegen den Beklagten ein weiteres Urteil des Landgerichts Stuttgart, durch das der Beklagte verurteilt wurde, der Klägerin über die Verwaltung des hälftigen Eigentums an dem Anwesen seit 16. April 1948 sowie über die seit 1. April 1953 gezogenen Nutzungen Rechnung zu legen.

Im Jahre 1960 schlug der Beklagte der Klägerin vor, entweder sie oder er solle aus dem Hause A [REDACTED] weg ausziehen, der Zurückbleibende solle die alleinige Verwaltung des Anwesens übernehmen und dafür dem anderen Teil monatlich 650 DM Rente zahlen. Außerdem stellte er die Möglichkeit zur Erwägung, daß ein Teil die Haus- hälfte des anderen Teiles kaufe. Die Klägerin machte ihrerseits den Vorschlag, der Beklagte solle ihr sein Miteigentum gegen eine monatliche Rente in Höhe von 600 DM verkaufen. Eine Einigung kam jedoch nicht zustande.

Im Jahre 1961 wurden das Lebensmittelgeschäft und die Metzgerei samt der Filiale in S [REDACTED]-W [REDACTED] verpachtet. Die Gaststätte wurde Anfang 1962 an den am 11. August 1939 geborenen Sohn Günter der Parteien verpachtet. Am 1. Juni 1962 übernahm der Beklagte wieder selbst die Führung der Metzgerei-Filiale in W [REDACTED].

Am 12. Juni 1961 ordnete das Amtsgericht Stuttgart-Bad Cannstatt auf Antrag des Beklagten vom 29. Mai 1961 die Zwangsvollstreckung des Grundstücks zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft an.

Mit der Klage erstrebt die Klägerin, daß die Zwangsvollstreckung für unzulässig erklärt wird.

Sie hat vorgetragen: Zwischen den Parteien sei ein Gesellschaftsvertrag zu gemeinsamer Verwaltung und Nutzung des gekauften Grundstücks abgeschlossen worden; denn sie habe über den Rahmen des Üblichen hinaus in der Metzgerei und in der Gaststätte mitgearbeitet. Das alles hätte einer gemeinsamen Existenzgrundlage und Altersversorgung dienen sollen. Die Auflösung der Gesellschaft sei ausgeschlossen, weil ohne ihren Weiterbestand die wirtschaftliche Grundlage der Ehe nicht aufrecht zu erhalten sei. Durch die Zwangsversteigerung werde ferner in den rechtlich geschützten äußeren gegenständlichen Bereich der Ehe der Parteien eingegriffen; denn sie führe dazu, daß der Klägerin der Verlust ihrer Wohnung und ihres Haushalts, die sie seit 1940 in dem Anwesen habe, drohe. Auch würde der Sohn der Gefahr ausgesetzt, die Pacht der Gaststätte zu verlieren. Mit der Teilungsversteigerung verfolge der Beklagte den Zweck, ihr zu schaden und seine Beziehungen zu Frau P. aufrechterhalten zu können. Er wolle sich seinen Unterhaltspflichten entziehen. Ihr, der Klägerin, Unterhalt sei im Falle einer Versteigerung des Grundstücks gefährdet. Sie könne sich im Alter von 63 Jahren mit dem Versteigerungserlös keine neue Existenzgrundlage mehr aufbauen. Das Risiko sei für sie zu groß. Deshalb sei für sie der Verlust der wirtschaftlichen Grundlage der Ehe untragbar. Der Beklagte wolle ihre Unterhaltsansprüche vereiteln, wie er es schon früher versucht und auch seiner Schwägerin, Frau M., gegenüber zum Ausdruck gebracht habe. Er wolle das Anwesen versteigern lassen, damit er über das ihm zufließende Bargeld ohne Kontrolle verfügen könne. Dann könne er

Frau P [REDACTED] unkontrollierbare Geldmittel zuwenden. Um diese Ziele zu erreichen, wolle er die wirtschaftliche Existenz der Klägerin und auch die neu aufgebaute Existenz seines Sohnes Günter endgültig zerstören. Er habe keinen von der Rechtsprechung anerkannten Beweggrund. Seine wirtschaftliche Existenz sei ausreichend gesichert, da er monatlich 600 DM Pachtzins aus dem gemeinsamen Anwesen erhalte und zusammen mit Frau P [REDACTED] zur Zeit eine Metzgerei samt Filialgeschäft betreibe. Irgendwelche Aufwendungen für das schuldenfreie Anwesen seien nicht notwendig. Auch sei das Anwesen bisher zweckmäßig genutzt und verwertet worden. Der Streit habe sich nicht auf die Art der Nutzung, sondern auf die Verteilung der Einnahmen bezogen.

Die Klägerin hat beantragt,

die Zwangsversteigerung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft an dem Grundstück A [REDACTED] weg in S [REDACTED] - B [REDACTED] für unzulässig zu erklären.

Der Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen.

Er hat vorgetragen: Ein Gesellschaftsverhältnis habe nie bestanden, da die Klägerin nicht über das Übliche hinaus mitgearbeitet habe. Auf jeden Fall sei aber die Gesellschaft durch die Trennung im Jahre 1945 aufgelöst worden. Auch sei sie als längst aufgekündigt zu betrachten. Der Widerspruch der Klägerin gegen die Aufhebung der Gemeinschaft sei nicht gerechtfertigt. Hierzu reiche es nicht aus, daß durch die Zwangsversteigerung der rechtlich geschützte äußere gegenständliche Bereich der Ehe beeinträchtigt und die Klägerin aus Wohnung und Haushalt verdrängt würde. Durch die

Zwangsversteigerung würden die ehelichen Beziehungen nicht zerstört, da solche Beziehungen schon seit 18 Jahren nicht mehr bestünden. Auch habe es die Klägerin unterlassen, nach der Trennung ein halbwegs würdiges Verhalten an den Tag zu legen. Die Teilung sei notwendig, weil eine gemeinschaftliche Verwaltung wegen des Verhaltens der Klägerin nicht mehr möglich sei. So habe sie gegen seinen Willen die Gaststätte an den Sohn verpachtet, obwohl anderweitig ein höherer Pachtzins zu erlösen gewesen wäre; auch gebe sie ihm von dem Pachtzins, den der Sohn schulde, nichts. Ferner habe sie, ohne den Beklagten zu fragen, Malerarbeiten in Auftrag gegeben, dem Malermeister dann aber empfohlen, sich wegen der Rechnung ganz oder teilweise an den Beklagten zu halten. Auch habe sie es abgelehnt, sich an dem Wasserzins in Höhe von monatlich 101 DM irgendwie zu beteiligen. Er, der Beklagte, habe im Unterhaltsrechtsstreit alle ihm zumutbaren Vorschläge gemacht, um zu einer gütlichen Einigung zu gelangen. Die Klägerin habe aber eine solche Einigung verhindert. Der Unterhalt der Klägerin, die in K. noch ein etwa 50 ar großes ertragsfähiges Obstgrundstück habe, sei nicht gefährdet. Bei einem derzeitigen Verkehrswert des Anwesens in Höhe von mindestens 300.000 DM sei die Klägerin durch den zu erwartenden, auf sie treffenden Anteil am Versteigerungserlös ausreichend gesichert. Es sei nicht richtig, daß er, der Beklagte, sich vermögenslos machen wolle, um Unterhaltungspflichten zu entgehen. Zudem habe er den Unterhalt schon durch die Übertragung des Eigentumsbruchteils sichergestellt. Er habe den Antrag auf Aufhebung der Gemeinschaft lediglich wegen des Verhaltens der Klägerin gestellt, nicht aber, um ihre etwaigen Unterhaltsansprüche zu vereiteln.

oder um Frau P [REDACTED] zu bereichern.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Die Berufung der Klägerin ist erfolglos geblieben.

Mit der Revision verfolgt die Klägerin den Klageantrag weiter.

Der Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet.

1. Das Berufungsgericht hat offengelassen, ob zwischen den Parteien früher ein Gesellschaftsverhältnis bestanden hat. Nach seiner Auffassung ist ein solches Gesellschaftsverhältnis spätestens entweder in der Zeit beendet worden, als die Parteien sich trennten und sich nicht mehr in ihren Geschäftsbetrieben gegenseitig halfen, oder zu dem Zeitpunkt, seit dem keine der Parteien mehr eine selbständige gewerbliche Tätigkeit im gemeinsamen Hause ausübt. Nach den weiteren Erwägungen des Berufungsgerichts sind mit der Beendigung eines etwaigen Gesellschaftsverhältnisses die aus diesem Verhältnis sich ergebenden Bindungen bei den Miteigentumshälften entfallen, so daß solche Bindungen der Durchsetzung des Anspruchs des Beklagten nicht entgegenstehen.

Den Einwand der Klägerin, die Durchsetzung des Anspruchs des Beklagten würde zu einer Beeinträchtigung

des rechtlich geschützten äußeren gegenständlichen Bereichs der Ehe der Parteien führen, hat das Berufungsgericht mit folgenden Erwägungen als nicht durchgreifend angesehen: Das Gemeinschaftsverhältnis sei durch den Kauf des Hauses begründet worden. Es sei davon auszugehen, daß mit dem Kauf die für einen Gewerbetreibenden typischen Ziele verfolgt worden seien, nämlich Raum für Wohnung und die Ausübung des Gewerbebetriebes zu gewinnen, Vermögen zu bilden und eine Sicherung für das Alter zu schaffen. Das Ziel der Vermögensbildung sei durch die Abtragung der Schulden erreicht worden. Für den Unterhalt der Parteien im Alter sei auch im Falle einer Versteigerung des Anwesens gesorgt. Aus der Versteigerung werde die Klägerin so viel Erlösen, daß sie einen gesicherten Lebensabend habe. Sie könne ihren bisherigen Lebensstandard mindestens dann aufrechterhalten, wenn sie den Bestand des Vermögens teilweise angreife. Daß dabei das von den Kindern der Parteien zu erwartende Erbe geschmälert werden könne, spiele im Verhältnis der Parteien zueinander keine Rolle. Die Klägerin könne vom Beklagten nicht verlangen, daß das Vermögen der Parteien in fideikommissartiger Weise für die Familie insgesamt erhalten werde. Es lasse sich nicht feststellen, daß Beweggrund und Ziel des Beklagten sei, durch die Versteigerung etwa aus Rachegründen die Klägerin um die eheliche Wohnung zu bringen und andererseits ihm sein ehewidriges Verhalten, nämlich seine Beziehungen zu Frau P. [REDACTED], zu ermöglichen. Das Verhältnis zu Frau P. [REDACTED] bestehe seit 1945; es seien keine Anhaltspunkte dafür vorhanden, daß dieses Verhältnis beendet würde, wenn der Beklagte etwa das Geld aus dem Verkauf des Hauses nicht bekäme. Auch sei nicht festzustellen, daß

Beweggrund und Ziel des Beklagten sei, den Vermögenswert seiner Geliebten zukommen zu lassen. Er benötige den Gegenwert wenigstens teilweise zur Gewährleistung des eigenen Unterhalts. Im übrigen habe er durchaus einleuchtende Gründe für sein Verhalten vorgetragen und unter Beweis gestellt. Die zwischen den Parteien bestehenden Spannungen hätten eine auch nur hinlängliche gemeinschaftliche Verwaltung des Grundstücks verhindert und nunmehr einen Zustand ganz erheblicher Unsicherheit herbeigeführt, den hinzunehmen vom Beklagten nicht verlangt werden könne. Zwar habe der Beklagte durch sein Verhalten dazu in erheblichem Umfang beigetragen; denn er habe die Fleischerei verpachtet, ohne sich mit der Klägerin ins Benehmen zu setzen. Aber auch die Klägerin habe Eigenmächtigkeiten begangen, die zu einer erheblichen Unsicherheit in der Rechtslage geführt hätten. Sie habe ohne Zustimmung des Beklagten die Gastwirtschaft an den Sohn verpachtet, ohne dabei die Einzelheiten wie Bezahlung von Wasser und Kaminfeger zu regeln, und ohne klarzustellen, inwieweit der Sohn als Pächter etwaige Aufwendungen für den Pachtgegenstand mit der Pacht verrechnen dürfe. Diese Eigenmächtigkeit sei nicht die erste gewesen. Auch früher habe es zwischen den Parteien schon Auseinandersetzungen darüber gegeben, wer Handwerkerrechnungen bezahlen müsse. Die Parteien hätten diese Auseinandersetzungen in die Öffentlichkeit getragen mit der Folge, daß es zum Rechtsstreit gekommen sei. Die mangelnde Bereitschaft, im Rahmen einer geordneten Verwaltung zusammenzuwirken, sei auf beiden Seiten festzustellen. Es könne offenbleiben, inwieweit Taten und Unterlassungen des einen Ehegatten für die des anderen ursächlich gewesen seien.

19

Diese mangelnde Bereitschaft habe zu Zweifeln hinsichtlich der Rechtswirksamkeit der Pachtverträge über die Metzgerei und die Gastwirtschaft geführt. Diese Ungewißheiten bildeten einen hinreichenden Grund für den Beklagten, die Auflösung der Gemeinschaft zu betreiben. An dieser Gemeinschaft weiter festzuhalten, könne von ihm nicht verlangt werden, da die Becinträchtigung der Klägerin bei der Durchführung der Zwangsversteigerung nicht so schwer wiege, wie sie es darstelle. Der Beklagte müsse zwar auf die ehelichen Bindungen auch bei der Wahl der Mittel, mit denen er die Auflösung herbeiführe, Rücksicht nehmen; er habe dies aber hinreichend getan, ohne sein Ziel auf anderem Wege zu erreichen. Wenn die Klägerin darauf ausgehe, den Beklagten zu hindern, irgendwelche Mittel an seine Geliebte zu geben, indem sie ihn zwingt, von den Erträgen seiner Haushälfte zu leben, diese Hälfte selbst aber zu behalten, um dadurch sein Vermögen sozusagen in Evidenz zu halten, dann verlange sie mehr, als sie verlangen könne. Der Versuch, die Haushälfte des Beklagten an die Brauerei Dinkelacker zu verkaufen, sei gescheitert. Der Beklagte habe nach seiner Behauptung noch weitere Versuche, Interessenten zu finden, erfolglos unternommen. Die Klägerin bestreite dies zwar, jedoch müsse sie den Rechtsmißbrauch beweisen, also darlegen und beweisen, daß der Beklagte vernünftige Kaufangebote ausgeschlagen habe. Das habe sie nicht getan. Bei Abwägung aller Umstände könne daher der von der Klägerin erhobene Einwand des Rechtsmißbrauchs nicht durchgreifen. Es sei auch zu berücksichtigen, daß die Klägerin, etwa zusammen mit ihrem Sohn, die Chance habe, das Anwesen in der Zwangsversteigerung zu erwerben.

2. Die von der Revision gegen diese Würdigung erhobenen Angriffe sind im Ergebnis begründet.

a) Die Rüge der Revision, das Berufungsgericht hätte den Rechtsstreit auch unter dem rechtlichen Gesichtspunkt der Gesellschaft prüfen müssen, ist unbegründet. Das Berufungsgericht hat eine solche Prüfung vorgenommen. Die Erwägungen, mit denen es eine zwischen den Parteien etwa begründete Gesellschaft als nunmehr aufgelöst angesehen hat, lassen keinen Rechtsfehler erkennen. Das Berufungsgericht ist ersichtlich davon ausgegangen, daß Gegenstand eines zwischen den Parteien etwa begründeten Gesellschaftsverhältnisses der gemeinsame Betrieb eines Erwerbsgeschäfts im gemeinsamen Haushalt war. Aus der Tatsache, daß keine der Parteien mehr eine selbständige gewerbliche Tätigkeit im gemeinsamen Haus ausübt, hat es ohne Rechtsirrtum gefolgert, daß das Gesellschaftsverhältnis nunmehr beendet ist. Der daneben mit dem Erwerb des Anwesens noch verbundene Zweck der Vermögensbildung und Alterssicherung zwingt nicht zu einer anderen Beurteilung. Das Bestreben von Eheleuten, sich durch Vermögensbildung eine Alterssicherung zu schaffen, ist Ausfluß der sich aus dem Wesen der Ehe ergebenden Pflicht zur Fürsorge und Vorsorge. Es besteht daher kein Grund, insoweit ein Gesellschaftsverhältnis zwischen den Parteien anzunehmen.

b) Das Grundstück gehört den Parteien zu gleichen Miteigentumsbruchteilen (§§ 741 ff, 1008 ff BGB). Der Beklagte betreibt die Zwangsversteigerung zur Aufhebung dieser Gemeinschaft. Dazu ist er nach § 749 BGB grundsätzlich berechtigt. Jedoch muß ein Ehegatte bei der Durchsetzung vermögensrechtlicher Ansprüche gegen den

anderen Ehegatten auf die durch die Ehe gebotenen Pflichten Rücksicht nehmen. Der erkennende Senat hat in dem in BGHZ 37, 38 abgedruckten Urteil, in dem über das Recht des Ehemannes, die Zwangsversteigerung eines im gemeinsamen Eigentum der Ehegatten stehenden Siedlungshauses zu betreiben, zu entscheiden war, die Frage erörtert, unter welchen Voraussetzungen ein Ehegatte bei der Durchsetzung solcher Ansprüche gegen den anderen Ehegatten Beschränkungen unterliegt. Der Senat hat in dieser Entscheidung ausgesprochen, daß ein Ehegatte einem vermögensrechtlichen Anspruch, den der andere Ehegatte gegen ihn geltend macht, einen Einwand entgegensetzen kann, sofern die Durchsetzung dieses Anspruchs dazu führen würde, daß der rechtlich geschützte äußere gegenständliche Bereich der Ehe des Ehegatten-Schuldners beeinträchtigt würde. Der Senat hat jedoch weiter ausgeführt, daß dieser Einwand nicht besteht, wenn dem Interesse des Gläubigers an der Durchsetzung des Anspruchs ein größeres Gewicht zukommt als dem berechtigten Interesse des Schuldners am Schutze des äußeren gegenständlichen Bereichs der Ehe. Es müssen somit in einem solchen Falle die Interessen, die der Ehegatte als Gläubiger an der Verwirklichung seines Anspruchs hat, und die Interessen, die der andere Ehegatte daran hat, daß er sich im äußeren gegenständlichen Lebensbereich seiner Ehe ungestört entfalten kann, gegeneinander abgewogen werden. Ob ein Ehegatte sich einen Eingriff des anderen in seinen Lebensbereich gefallen lassen muß, ist nach den Umständen des einzelnen Falles zu entscheiden. Dabei kommt es wesentlich auf die Beweggründe an, die den Ehegatten zur Durchsetzung seines Anspruchs veranlassen, und auf die Ziele, die er mit seinem Begehren verfolgt. Soll die

Verwirklichung des Anspruchs nur dazu dienen, seinem Inhaber ein ehewidriges Verhalten zu ermöglichen, so braucht der andere Ehegatte eine Beeinträchtigung seines Lebensbereiches nicht hinzunehmen. Ferner sind die Umstände zu berücksichtigen, unter denen das Schuldverhältnis für die Ehegatten begründet worden ist. Auch kommt es darauf an, wieweit der Gläubiger davon betroffen würde, wenn er seinen Anspruch zur Zeit nicht durchsetzen könnte, und wieweit der andere betroffen würde, wenn der Anspruch ihm gegenüber durchgesetzt würde. Jedoch kann auch nicht außer acht gelassen werden, daß, falls die Eheleute im Güterstand der Gütertrennung leben, jeder Ehegatte über sein Eigentum verfügen, somit seinen Miteigentumsanteil frei veräußern kann.

c) Die Abwägung der beiderseitigen Interessen ist Aufgabe des Tatrichters. Das Berufungsgericht hat sich zwar dieser Aufgabe unterzogen. Es hat jedoch den Sachverhalt nicht nach allen in Betracht kommenden Gesichtspunkten geprüft und, wie die Revision gemäß § 286 ZPO rügt, erhebliches Vorbringen der Klägerin unbeachtlich gelassen.

Die Revision rügt, das Berufungsgericht habe die Beweggründe des Beklagten nicht ausreichend geprüft, das Vorbringen der Klägerin in der Berufungsbegründung (S. 6 bis 8, GA Bl. 108 ff) unberücksichtigt gelassen und die hierfür angebotenen Beweise nicht erhoben. Die Klägerin hatte in der Berufungsbegründung vorge-
tragen, der Beklagte wolle sie letztlich durch die Zwangsversteigerung schädigen und ihre Unterhaltsan-

sprüche vereiteln. So habe er geäußert, er werde es mit seinem Vermögen und Einkommen so einrichten, daß er der Klägerin keinen Unterhalt zu zahlen brauche. Weiter hatte die Klägerin vorgetragen, Frau P. sei die Triebfeder dieser Machenschaften; sie habe vom Beklagten verlangt, daß er alles auf sie umschreiben lassen solle, dann brauche er keinen Unterhalt mehr zu zahlen; er solle sozusagen ihr Angestellter sein. Ferner seien nach den Feststellungen, die das Landgericht Stuttgart in dem die Nichtigkeit der zwischen dem Beklagten und Frau P. geschlossenen Gesellschaft aussprechenden Urteil getroffen habe, der Frau P. ganz wesentliche materielle Vorteile zu dem Zweck geboten worden, das ehebrecherische Verhältnis zu fördern bzw. sie für die geschlechtliche Hingabe zu belohnen. Insoweit hat die Klägerin nicht nur einen Verdacht ausgesprochen, sondern eine bestimmte Behauptung über die innere Einstellung des Beklagten aufgestellt und zum Nachweis hierfür Äußerungen des Beklagten und der Frau P. unter Beweis gestellt sowie sich auf den Inhalt früherer Akten berufen. Das Berufungsgericht hat sich mit diesem Vorbringen nicht auseinandergesetzt und die hierfür angebotenen Beweise nicht erhoben. Den Äußerungen kann, entgegen der vom Beklagten in der Revisionserwidernng vertretenen Ansicht, eine Erheblichkeit nicht schon deshalb abgesprochen werden, weil sie möglicherweise bereits vor der Einleitung des Zwangsversteigerungsverfahrens gefallen sind. Für die Richtigkeit dieser Behauptungen hatte sich die Klägerin auf das Zeugnis einer Frau M. und der Eheleute B. berufen. Diese Beweisanträge betreffen für die zu fällende Entscheidung erhebliche Tatsachen.

Denn auch zurückliegende Äußerungen solcher Art scheiden nicht von vornherein als Beweis dafür aus, daß der Beklagte mit der erstrebten Zwangsversteigerung beabsichtigt, die Klägerin zu schädigen und sein Vermögen der Frau P. zuzuwenden. Zwar kommt eine Vereitelung des Unterhaltsanspruchs der Klägerin nicht in Betracht, da die Klägerin nach den Feststellungen des Berufungsgerichts aus der Versteigerung so viel erhalten wird, daß ihr Lebensabend voraussichtlich gesichert ist. Es verbleibt jedoch nach dem unter Beweis gestellten Vortrag der Klägerin als Beweggrund des Beklagten noch die Absicht, sich vermögenslos zu machen und sein Vermögen der Frau P. zuzuwenden. Das Berufungsgericht hat zwar eine solche Absicht des Beklagten nicht feststellen können. Es hat jedoch diese Feststellung getroffen, ohne dem Vorbringen der Klägerin in der Berufungsbegründung nachzugehen und die hierfür angebotenen Beweise zu erheben. Es läßt sich nicht ausschließen, daß es bei Berücksichtigung dieses Vorbringens zu einer anderen Beurteilung der Beweggründe, die den Beklagten zur Durchführung der Zwangsversteigerung veranlaßten, gekommen wäre. Die Rüge der Revision ist daher begründet. Betreibt der Beklagte die Zwangsversteigerung, um dann sein Vermögen in irgendeiner Form seiner Geliebten zuwenden zu können, so verdient demgegenüber das Interesse der Klägerin an der Erhaltung des räumlich gegenständlichen Bereiches der Ehe - nur auf dieses Interesse kommt es an - den Vorrang.

Das Berufungsgericht hat einen hinreichenden Be-

weggrund des Beklagten, die Aufhebung der Gemeinschaft zu betreiben, in der erheblichen Unsicherheit gesehen, die infolge der bestehenden Spannungen eingetreten ist. Diesen Zustand hat es als durch Fehler beider Parteien verursacht angesehen. Dabei hat es jedoch, wie die Revision mit Recht rügt, nicht geprüft, auf wessen Verhalten letztlich die nunmehr bestehenden Spannungen und Schwierigkeiten zurückzuführen sind. Angesichts des Verhaltens des Beklagten, der aus der ehelichen Wohnung auszog, später mit Frau P. zum Betrieb der im Anwesen befindlichen Metzgerei und Gaststätte eine - nichtige - Gesellschaft gründete, schließlich die Tätigkeit in diesen Betrieben aufgab und zuerst eigenmächtig die Metzgerei verpachtete, bedarf es der Prüfung, ob die jetzt bestehenden Schwierigkeiten nicht entscheidend auf dem Verhalten des Beklagten beruhen. Auch dies muß bei der Abwägung sämtlicher Umstände mitberücksichtigt werden. Denn Schwierigkeiten, die der Beklagte selbst geschaffen hat, können nicht allzusehr zu seinen Gunsten in die Waagschale fallen.

Nach allem bedarf die Frage, ob dem Interesse des Beklagten an der Durchsetzung des Anspruchs auf Aufhebung der Gemeinschaft ein größeres Gewicht zukommt als dem Interesse der Klägerin an dem Schutz des äußeren gegenständlichen Bereichs der Ehe, einer erneuten tatrichterlichen Würdigung.

3. Aus diesen Gründen muß das angefochtene Urteil aufgehoben und der Rechtsstreit zur erneuten tat-

61
richterlichen Klärung an das Berufungsgericht zurück-
verwiesen werden, dem auch die Entscheidung über die
Kosten der Revision zu übertragen ist.

Bundesrichter Raske
und Bundesrichter
Maaß sind durch
Urlaub verhindert
zu unterschreiben.

Ascher

Ascher

Johannsen

Dr. Graf